

Satzung

des Stiftungsvereins „Peter-Jeda-Fonds Osnabrück e.V.“

Präambel

Der Stiftungsverein „Peter-Jeda-Fonds Osnabrück e.V.“ ist eine Gemeinschaftseinrichtung von Osnabrückerinnen und Osnabrückern zur Förderung von Integration und sozialem Engagement in Osnabrück. Der Verein verfolgt die Fortführung des Einsatzes des verstorbenen Namensgebers Peter Jeda für diese Zwecke mit örtlichem Schwerpunkt rund um die Iburger Straße in Osnabrück.

Der Verein möchte dem Gemeinwohl dienen, das Gemeinwesen in Osnabrück stärken und Kräfte der Innovation mobilisieren. Der Verein möchte Zuwendungen in unterschiedlicher Form einwerben, mit denen gemeinnützige Projekte angestoßen, gefördert und durchgeführt werden. Es sollen Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen zur eigenen aktiven Beteiligung an gesellschaftlichen Aufgaben angestiftet, Hilfe zur Selbsthilfe gegeben sowie insbesondere Kinder und Jugendliche zu Selbstvertrauen und Zukunftshoffnung ermutigt werden, Anerkennung des Andersseins und gegenseitige Achtung gefördert sowie Verständnis und persönlichen Einsatz für den freiheitlichen, demokratischen Rechtsstaat gestärkt und das Bewusstsein für politische Verantwortung entwickelt und gestärkt werden.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Peter-Jeda-Fonds Osnabrück e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Osnabrück.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die projektbezogene Unterstützung und Förderung von Einzelpersonen bzw. deren Hilfspersonen im Sinne des § 57 AO und Institutionen Osnabrücks, die sich mit ihren Projekten für die Weiterentwicklung und Förderung der Gesellschaft in sozialer Hinsicht einsetzen.

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Der Verein verfolgt die Ziele
 - Bildung und Erziehung,

- Jugendhilfe und Altenpflege,
- Kunst, Kultur und Denkmalpflege,
- Umweltschutz und Naturschutz,
- Heimatpflege und Völkerverständigung und
- Sport und Gesundheit

zum Wohle der im Bereich Iburger Straße lebenden Menschen.

Im Einzelfall können Zwecke auch über den Bereich um die Osnabrücker Iburger Straße hinaus stadtweit gefördert werden.

- Diese Zielsetzung wird insbesondere verwirklicht durch
 - Unterstützung der Montessori-Schule über den an der Iburger Straße gelegenen ‚Montes Laden‘ mit seinen Projekten, Unterstützung der Kindergärten der Josephs- und Luthergemeinde, Unterstützung der Lesewelt im Stadtteil oder des Mutter-Kind-Hauses an der Iburger Straße (Bildung und Erziehung),
 - Unterstützung der Jugenaktivitäten der Josephs- und Luthergemeinde, z.B. bei den Zeltlagern, der Vorlesehilfe in den Altenheimen der AWO bzw. der St. Elisabeth-Pflege oder der Seniorenakademie der Lutherkirche (Jugendhilfe und Altenhilfe),
 - Unterstützung der Parkanlage Johannisfriedhof durch Bank- und Pflanzenspenden bzw. Patenschaften für die dortigen Gebeinehäuser sowie Förderung der Chor- und Musikaktivitäten der Institutionen (Kirchengemeinden, deutsch-türkischer Kulturverein) rund um die Iburger Straße (Kunst, Kultur und Denkmalschutz)
 - Pflanzenspenden für Bepflanzungen des Straßenbegleitgrüns an der Iburger Straße oder Müllsammelaktionen im Bereich um diese Osnabrücker Ein- und Ausfallstraße (Umwelt- und Naturschutz),
 - Unterstützungen des Türkischen Kulturvereins mit seinen integrativ wirkenden Aktivitäten, der Akyürek-Initiative oder des deutsch-türkischen Kulturvereins (Heimatpflege und Völkerverständigung),
 - Unterstützungen des gesunden Frühstücks in den kirchlichen und städtischen Kindergärten, Kindertagesstätten und Grundschulen, Ernährungsaufklärung allgemein dort und Förderungen von Sportveranstaltungen der Institutionen im Bereich rund um die Iburger Straße, z.B. beim Lauf um den Schölerberg (Sport und Gesundheit).

(2) Verwirklicht werden die einzelnen Zwecke zum einen (mittelbar) durch die ideelle und materielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, indem ihnen insbesondere Geld und Sachmittel zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden. Zum anderen werden die Zwecke (unmittelbar) durch eigene Vorhaben verwirklicht. Eine mildtätige Mittelverwendung im Rahmen der o.g. Zwecke kommt nur an bedürftige Personen im Sinne des § 53 AO in Betracht.

(3) Das der Erfüllung des Vereinszwecks dienende und durch Spendeneinwerbung aufzubauende Vermögen des Vereins ist in seinem Bestand zu erhalten.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Der Tätigkeitsbereich des Vereins ist überregional, ohne Einschränkung durch Länder- oder Staatsgrenzen. Der Schwerpunkt der Tätigkeit soll im Bereich der Grenzen der Stadt Osnabrück, insbesondere in der Umgebung rund um die Iburger Straße liegen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Jede natürliche und jede juristische Person kann Mitglied werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich Verdienste um den Zweck des Vereins erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt ist zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig; er ist schriftlich gegenüber dem Vereinsvorstand zu erklären.

(3) Der Ausschluss kann durch Vorstandsbeschluss erfolgen, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten in grober Weise gegen den Zweck und/oder gegen die Interessen des Vereins verstößt oder dessen Ansehen schädigt. Gegen den Vorstandsbeschluss steht dem Ausgeschlossenen innerhalb eines Monats das Beschwerderecht gegenüber der Mitgliederversammlung zu.

(4) Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben auch nach dem Austritt oder Ausschluss als Forderungen bestehen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung kann zur Erfüllung der Vereinsaufgaben einen Jahresbeitrag festlegen, den jedes Mitglied zu zahlen hat.

(2) Der Vorstand kann Mitgliedern in wirtschaftlicher Notlage Beitragsermäßigungen oder Niederschlagung von Forderungen bewilligen.

- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf die Nutzung des Vereinsvermögens.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet – soweit zumutbar – an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und den Zweck des Vereins durch ihr Wirken in der Öffentlichkeit zu fördern.

§ 6 Organe des Vereinsaufgaben

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - der Vorstand,
 - die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstandsbeschluss

- (1) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und setzt sich zusammen aus:
 - einer / einem 1. Vorsitzenden,
 - einer / einem stellvertretende(n) Vorsitzenden,
 - einer / einem Schatzmeister(in),
 - einer / einem Protokollführer(in) und
 - bis zu 8 Beisitzer(innen) mit Stimmrecht.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die / den 1. Vorsitzende(n) und die / den stellvertretende(n) Vorsitzenden (§26 BGB) jeweils einzeln vertreten.

§ 8 Amtsdauer, Zuständigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird beginnend mit der Gründerversammlung von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt im Amt, bis sein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig und verpflichtet, geeignete Schritte zum Erreichen des Vereinszweckes zu unternehmen.
- (3) Der Vorstand ist bei ordentlich einberufenen Vorstandssitzungen immer dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme

der / des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit der / des stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Vereinsmitglied bis zum Ende der Amtsperiode.

§ 9 Mitgliederversammlungen

(1) Jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt.

(2) Sie wird vom Vorstand einberufen. Darüber hinaus muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/5 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes oder der Gründe verlangt wird.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlungen

(1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Ladungsfrist von vier Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

§ 11 Leitung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlungen

(1) Die Mitgliederversammlung wird von der / dem Vorsitzenden, bei ihrer / seiner Verhinderung von der / dem Stellvertreter(in) geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Teilnahme Außenstehender entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Anträge zur Tagesordnung kann jedes Mitglied bis Ende September eines jeden Jahres schriftlich beim Vorstand einreichen. Über die Annahme von Anträgen zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst kurz vor oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sobald die ordnungsgemäße Einberufung festgestellt, eine Anwesenheitsliste ausgelegt ist und mindesten die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

(5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch jedes Ehrenmitglied – eine Stimme. Das Stimmrecht eines Mitgliedes, das seiner Beitragspflicht im Kalenderjahr vor der Mitgliederversammlung nicht nachgekommen ist, ruht.

(6) Außer in den Fällen der §§ 15 und 16 dieser Satzung gilt bei allen Entscheidungen der Mitgliederversammlung die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(7) Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das von zwei Vereinsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird den Vereinsmitgliedern spätestens mit der Ladung zur folgenden Mitgliederversammlung zugesandt.

§ 12 Verwendung und Verwaltung der Beiträge

(1) Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge sind, soweit erforderlich, für die Bezahlung der Verwaltungskosten bestimmt. Überschüsse werden dem Vereinsvermögen zugeführt.

§ 13 Vermögen des Vereins

(1) Spenden / Zustiftungen:

Die für den Vereinszweck gespendeten Gelder werden in den gesetzlichen Grenzen des § 58 Nr. 6 AO verzinslich angesammelt und verzinslich angelegt. Es wird eine „Spendenliste“ jeweils nach Kalenderjahren und Spendern geführt. Alle Spenden werden erfasst, so dass ihr zweckgebundener Verbleib stets nachgewiesen werden kann.

Jedes Mitglied, jeder Spender und jede öffentliche Prüfstelle hat das Recht, die „Spendenliste“ einzusehen.

Alle Zinsen und / oder Ausschüttungen sind ungekürzt und unmittelbar einmal jährlich auf Basis entsprechender Vorstandsbeschlüsse projektbezogen auf detaillierten Antrag der Projektträger hin zur Verfügung zu stellen.

(2) Verwendungsverbot

Die Anlage von Spendengeldern sowie des Vereinsvermögens in Aktien, Spekulationsobjekten oder Grundstücke ist ausgeschlossen. Die Verwendung für Verwaltungsaufgaben ist nicht zulässig.

§ 14 Sicherstellung der Gemeinnützigkeit

(1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder für ihre Tätigkeit noch beim Austritt oder Ausschluss irgendwelche Zuwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Osnabrücker Hospiz gGmbH, Jahnstr. 7, 49074 Osnabrück, zur

Verwendung für Zwecke im Sinne von § 2 Abs, 5 dieser Satzung.

(2) Diese Übertragung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes erfolgen.

§ 15 Satzungsänderungen

(1) Über Anträge auf Satzungsänderung entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

(2) Anträge auf Satzungsänderung werden schriftlich mit der Tagesordnung bekanntgemacht. Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins können nicht während der Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden.

(3) Der Zweck des Vereins darf nur geändert werden, wenn die Erfüllung des Vereinszwecks unmöglich oder wirtschaftlich dauerhaft sinnlos geworden ist.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Der Verein darf nur aufgelöst werden können, wenn die Erfüllung des Vereinszwecks unmöglich geworden ist.

§ 17 Kuratorium

(1) Der Vorstand ist berechtigt, ein Kuratorium zu gründen und natürliche Personen als Kuratoriumsmitglieder zu benennen bzw. abuberufen. Der Vorstand kann dem Kuratorium eine Geschäftsordnung geben. Das Kuratorium soll den Vorstand bei seinen Entscheidungen zur Förderung des Vereinszweckes beratend unterstützen, insbesondere bei der Vergabe von Finanzmitteln für förderungswürdige Projekte.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ausschließlich beratend tätig, nehmen keine satzungsmäßigen Funktionen und Aufgaben wahr und dürfen nicht dem Vorstand des Stiftungsvereins „Peter-Jeda-Fonds Osnabrück e.V.“ angehören.